

## Merkblatt zur 10-Ar-Regelung (sogenannte Hobbypflanzungen von Weinreben)

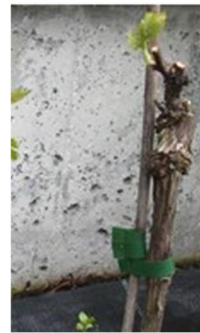
**Seit 2016 ist eine Rebfläche von maximal 10,00 Ar (= 1.000 m<sup>2</sup>) genehmigungsfrei,**  
(0,1 ha nach Art. 1 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission),

- wenn die Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind und
- der betreffende Weinerzeuger weder Wein noch andere Weinbauerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken erzeugt.
- Hierbei werdend alle Rebflächen eines Bewirtschafters zusammengerechnet.

Hobbypflanzungen von 1 Ar (= 100 m<sup>2</sup>) bis maximal 10 Ar (=1.000 m<sup>2</sup>) sind meldepflichtig. Pflanzmaßnahmen, Rodungen sowie Änderungen an der Bewirtschaftung (z.B. Rückgabe einer Rebfläche nach Pachtende an den Eigentümer, Verpachtung, Anpachtung und Erbschaft von Rebflächen) sind der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau schriftlich anzuzeigen (Meldepflicht nach § 12 BayWeinRAV).

Bei einem Standraum für Reben von z.B. 2 m<sup>2</sup> pro Rebstock können somit durchschnittlich nur 500 Weinreben angepflanzt werden, um die genehmigungsfreie Rebfläche von 10,00 Ar nicht zu überschreiten.

Um die Verbreitung der Wurzelreblaus nicht zu fördern ist der Anbau wurzelechter Reben verboten (§ 9 BayWeinRAV). Es dürfen nur Pfropfreben angepflanzt werden. Hierfür bieten Rebveredlungsbetriebe eine breite Auswahl gepfropfter Rebsorten an. Beim Kauf in Verbrauchermärkte ist darauf zu achten, dass die angeboten Reben erkennbar an der Verdickung an der Wurzelstange veredelt sind.



Veredlungsstelle

### Ergänzende Hinweise:

Die weinrechtliche Erlaubnis zur hobbymäßigen Anpflanzung von Weinreben beinhaltet keine Erlaubnisse, Ausnahmen oder Befreiungen nach sonstigen Gesetzen oder Vorschriften, insbesondere nicht nach dem Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO).

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in 10-Ar-Rebanpflanzungen wird der Sachkunde-nachweis nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) empfohlen.

### Weitere Auskünfte erteilt:

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau  
Sachgebiet Weinrecht, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim  
Tel. Nr. 0931/9801-0